

BMV classic

zur Unterstützung des regionalen Mittelstandes bei der Vorhabensfinanzierung



MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Umsatz von 50 Mio. EUR p. a. oder 43 Mio. EUR Bilanzsumme und bis zu 249 Beschäftigten sowie Angehörige der Freien Berufe mit Investitionsort in Mecklenburg-Vorpommern.
- Das Unternehmen darf sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Grenzen nicht einhält.

Was wird insbesondere gefördert?

- Die verbürgten Kredite sollen der Steigerung bzw. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe dienen.
- Damit können Kredite zur Finanzierung von Investitionen, Warenbeständen, Betriebsmitteln und Avalen verbürgt werden.
- Es können alle Arten von Neukrediten (einschließlich Leasing und Mietkauf) an das Unternehmen oder ihre Inhaber/innen bzw. tätigen Gesellschafter/innen verbürgt werden.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Sanierungen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Bürgschaftshöhe liegt bei min. 25.000 EUR und max. 2.000.000 EUR pro Unternehmen. Der Verbürgungsgrad je nach Finanzierungsmittel unterteilt sich wie folgt:

- bei **Betriebsmitteln bis 70 %**, das entspricht einem Kreditbetrag von **max. 2.857.143 EUR**
- bei **Investitionen bis 75 %**, das entspricht einem Kreditbetrag von **max. 2.666.667 EUR**
- bei **Existenzgründungen und Nachfolgen bis 80 %**, das entspricht einem Kreditbetrag von **max. 2.500.000 EUR**

Für gesonderte Informationen zur Bürgschaft im Rahmen des Ukraine-Hilfsprogramms sprechen Sie gerne unsere Ansprechpartner an.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Ausfallbürgschaft mit einer Laufzeit von max. 15 Jahren.
- Bei Finanzierung von baulichen Maßnahmen kann die Laufzeit auf 23 Jahre verlängert werden.
- Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann diese angepasst werden.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Als Sicherheiten dienen die persönliche Haftung des/der Inhaber/s beziehungsweise der tätigen Gesellschafter, die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risikolebensversicherungen sowie bankübliche Sicherheiten, falls vorhanden.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Bürgschaft hat einen Beihilfewert nach der „De-minimis“-Verordnung. Beihilfeempfänger ist das Unternehmen. Dieses hat die geltenden Bestimmungen bzgl. der Einhaltung der Förderhöchstgrenze bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Die aktuellen Konditionen können auf der Website mv.ermoeglicher.de eingesehen werden.

Wie wird die Bürgschaft beantragt?

Die Hausbank beantragt die Ausfallbürgschaft formgebunden bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern. Es gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, in der jeweils gültigen Fassung.